

## Grundlagenpapier

### Frankenstärke

#### I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **das Weiterverfolgen einer soliden Fiskal- und liberalen Wirtschaftspolitik;**
- **die Fokussierung auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für unternehmerische Aktivitäten in der Schweiz als Instrument, um derzeitige Turbulenzen zu bestehen;**
- **die Durchsetzung der vorhandenen Regeln für einen freien und fairen Markt;**
- **die Effizienzsteigerung in der Erbringung staatlicher Leistungen mit klugen Public-Private-Partnerships;**
- **eine konsequente und breit angelegte Deregulierungsinitiative, welche unternehmerische Innovation weckt und kostenintensive Bürokratie minimiert.**

#### II. Ausgangslage

Ob Frankenstärke oder Euroschwäche – im Vergleich zum Währungsraum der wichtigsten Handelspartner der Schweiz ist der Schweizerfranken überbewertet.

Verschiedene Banken, die universitäre Forschung und andere Institutionen des Finanzmarktes halten einen Wechselkurs von ca. 1.30 CHF/EUR für angemessen („fair valuation“); dieser Kurs berücksichtigt die Erfolge der disziplinierten Schweizer Fiskal- und Wirtschaftspolitik einerseits und das systematische Risiko, das aus der Eurozone, den USA und Teilen Asiens ausgeht, andererseits.

Die Frankenstärke zeigt sich auch im Vergleich zu anderen Währungen, was wiederum bedeutet, dass sie nicht ein Phänomen im Verhältnis Schweiz-Europa, sondern eine Konsequenz der globalen Wirtschaftslage ist. Diese ist gekennzeichnet durch verschiedene Risiken-Szenarien: Herabstufung der Kreditwürdigkeit der USA, systemische Herausforderungen im Euro-Raum, Zwangsabkühlung in Asien im Rahmen der Inflationsbekämpfung unter anderem. So lange die Negativszenarien überwiegen, bleiben die Schweiz und der Franken ein Ausweg für Investoren, welche Sicherheit suchen.

Die folgende Graphik veranschaulicht den historischen Trend sowie die Frankenaufwertung der letzten 12 Monate:



### III. Generelle Beurteilung direkter Massnahmen

Verschiedene direkte Massnahmen wurden von diversen Anspruchsgruppen vorgeschlagen. Das gemeinsame Problem aller direkten Massnahmen sind ihre langfristigen Auswirkungen, deshalb lehnt sie der sgV ab.

- **Fixer Wechselkurs oder Anbindung des Frankens an den Euro:** Dies kommt praktisch einem Beitritt zur Eurozone gleich. Damit verliert die Schweiz einen Teil ihrer monetären Souveränität. Dafür sind massive Geldmittel notwendig, um erfolgreich im Markt einzugreifen.
- **Untere Wechselkursgrenze:** Hätte die gleichen Folgen wie die Anbindung an den Euro und zieht Spekulationspotential mit sich. Wird die Steuerung eines Wechselkurszieles erfolglos abgebrochen, werden die Buchverluste auf den Devisenbeständen weiter steigen. Die Glaubwürdigkeit der Nationalbank wäre vollends verloren.
- **Steuererlass für bestimmte Branchen:** Das verstösst einerseits gegen die Steuergleichheit und die Steuerfairness und ist andererseits willkürlich in der Wahl der nutzniessenden Branchen.
- **Devisenmarktinterventionen:** Können die Interventionen den Aufwertungstrend des Frankens nicht stoppen, fallen auf den eingekauften Devisen Kursverluste an. Die Nationalbank musste im Jahr 2010 Buchverluste von 32,7 Milliarden Franken hinnehmen. Dies erhöht den politischen Druck auf die Notenbankspitze und gefährdet die Unabhängigkeit des Instituts.

- **Garantien für Exportrisiken und Währungsrisiken:** Wenn die Garantie staatlich gegeben würde, müssten ihre Mittel mittels Steuern geäufnet werden; wenn einzelne Institute sie gewähren müssten, würden sie eine diesbezügliche „service fee“ einführen, was den Export wiederum teurer macht.
- **Negativzinsen:** Sie wirken wie eine Zusatzsteuer und können verschiedentlich im In- und Ausland umgangen werden. Sie unterlassen es auch, das aktuelle Risiko der Schweiz zinsmässig abzubilden und senden somit falsche Signale an die Märkte, welche wiederum zu Blasenbildungen führen können.

Bis zu einem gewissen Grad funktionieren die bereits eingeleiteten Massnahmen der SNB, um ihre mandatierten Ziele zu erreichen, namentlich die Zinssenkungen und die punktuelle Bereitstellung von Liquidität, d.h. die Ausweitung der Geldmenge. Da diese Instrumente jedoch das Inflationsrisiko erhöhen, ist in ihrem Einsatz Vorsicht geboten.

Der Bundesrat sprach zu Beginn des Jahres 2011 zusätzliche Mittel für die touristische Landeswerbung und die Technologie- und Innovationsförderung. Auch verfügte er eine Verlängerung zusätzlicher Instrumente der Schweizerischen Exportrisikoversicherung. Bereit steht zudem das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung, das im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen noch bis Ende Jahr läuft und allenfalls verlängert werden könnte. Langfristig setzt der Bundesrat auf eine konsequente Umsetzung der wachstumspolitischen Massnahmen wie eine weitere Verbesserung des Marktzugangs zur EU sowie Freihandelsabkommen mit China, Indien und Russland, die noch vor Ende 2012 abgeschlossen werden sollten.

Da direkte Massnahmen gegen die Frankenstäre im Allgemeinen mehr langfristige Risiken bergen, als Lösungen anbieten, setzt der sgv auf die Erleichterung der Rahmenbedingungen für das Wirtschaften. Unternehmerische Innovation führt selbst zur Strategie im Umgang mit dem Wechselkurs.

#### **IV. Vom sgv empfohlene strukturelle Massnahmen**

Der sgv verfolgt ein Drei-Punkte-Programm mit positiven Anreizen für die Wirtschaft. Erstens muss sich ein möglichst freier Markt entfalten können, zweitens ist die Effizienz in der Erbringung staatlicher Leistungen zu erhöhen und drittens ist eine konsequente Deregulierung anzustreben. Dafür sind sowohl kurzfristige als auch mittelfristige Massnahmen einzuleiten.

##### **IV.I Durchsetzung der Regeln für einen freien Markt**

Die Wettbewerbsbehörden müssen gemäss ihrem Mandat entschieden gegen Verzerrungen und verbotene Absprachen vorgehen. Fälle von Marktmissbrauch, insbesondere horizontale Mengen-, Preis- und Gebietskartelle, vertikale Preisbindungen sowie Marktabschottungen müssen im Fokus der Wettbewerbskommission und des Preisübersichters stehen. Der sgv verlangt dabei nicht die Einführung neuer Regeln, sondern die Durchsetzung der bestehenden Normen, vor allem damit Wechselkursgewinne leichter weitergegeben werden können.

##### **IV.II Effizienzsteigerung in der Erbringung staatlicher Leistungen**

Für viele Unternehmen ist der effiziente Verkehr mit den staatlichen Stellen notwendig. Oft kann die Effizienz der staatlichen Leistungserbringung durch eine Partnerschaft mit der Wirtschaft (Public Private Partnership, PPP) erhöht werden.

In vielen Bereichen helfen diese Formen der Zusammenarbeit schon heute, die Belastung der Unternehmen zu reduzieren. Beispiele dafür sind der Export (Carnet ATA), der durch die Handelskammern organisiert wird; die Vereinbarungen der CITEC Suisse mit den Kantonen in Sachen Öltanks oder auch die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft im Bereich des Klimaschutzes

(Energieagentur der Wirtschaft, Stiftung Klimarappen). Die Politik hat jedoch in den letzten Jahren die freiwilligen Aktionen der Branchen zurückgedrängt.

Der sgv ist überzeugt, dass weitere Effizienzsteigerungen zu erzielen sind, wenn der Ansatz der PPP auf möglichst viele Sachverhalte ausgedehnt wird. Beispielsweise zeigen Untersuchungen, dass Branchenvereinbarungen besser wirken als staatliche Verordnungen, weil die Branchenverbände ihre Mitglieder in der Implementierung der Branchenlösungen beraten und unterstützen.

#### **IV.III Deregulierungsoffensive**

Die konsequente regulatorische Entlastung der Unternehmen senkt ihre Kostenstrukturen, was sie wiederum wettbewerbsfähiger macht. Die Deregulierung schafft auch Raum für unternehmerische Entwicklung und Innovation, was der Schweizer Wirtschaft hilft, ihre Spitzenposition zu verteidigen. Deshalb fordert der sgv in einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont die Umsetzung seiner Regulierungskosten-Resolution und in der kurzen Frist eine sofort angelegte Deregulierungsoffensive.

**Kurzfristig:** Die Schweizer Bundesbehörden sollen alle Verordnungen auf ihre sofortige Ausser-Kraft-Setzung überprüfen, damit die Unternehmen ab sofort eine kostenseitige Entlastung erfahren. Einen kurzen und unsystematischen Anfang stellen die Beispiele im Anhang dar.

**Mittel- / Langfristig:** Hierzu gehören die Hauptaktionsfelder der sgv-Resolution zur Senkung der Regulierungskosten, unter anderem:

- Bereich Mehrwertsteuer: In der aktuellen Mehrwertsteuer-Reform ist ein Einheitssatz anzustreben. Dieser würde die Wirtschaft um circa 300 Millionen Franken jährlich entlasten.
- Rasche Implementierung der Unternehmersteuerreform III. Da alle Branchen in der Schweiz direkt oder indirekt vom Wechselkurs beeinflusst werden, entlastet die radikale Vereinfachung des Systems der Unternehmenssteuer die gesamte Wirtschaft. Damit ist es fair und wirksam.
- Eine im Herbst 2008 im Auftrag des SECO durchgeführte Evaluation der wiederkehrenden administrativen Belastungen durch den neuen Lohnausweis ergab folgende Resultate: Die administrative Entlastung für Schweizer Unternehmen wird insgesamt auf 11,7 Millionen Franken pro Jahr beziffert. Vor allem die kleinen Unternehmen profitieren, primär dank den Vorteilen des neuen elektronischen Formulars. In diesem Sinne sind alle Formulare radikal zu vereinfachen und möglichst viele Abrechnungsgänge vollautomatisiert zu gestalten, bspw. in der CO<sub>2</sub>- oder VOC-Abrechnung.
- Das Planungs- und Bauwesen stützt sich auf über 140'000 Normen. Eine Studie im Rahmen des Impulsprogramms "effi bau" von 1998 wies darauf hin, dass die damalige Regelungsvielfalt jährliche Kosten von zwischen 2,4 bis 6 Milliarden Franken verursachte.
- Bereich Öffentliches Beschaffungswesen: Das geltende Recht auf allen drei föderalen Ebenen ist so kompliziert und zersplittert, dass seine Anwendung selbst Juristen Schwierigkeiten bereitet. Das Beschaffungsrecht ist darüber hinaus insbesondere wegen der materiellen Unterschiede zwischen Bund und Kantonen, aber auch zwischen den Kantonen selber zu divers und damit für die Anbietenden zu kompliziert.
- Öffnung der Agrarmärkte: Zu den hohen Kostenblöcken in der Schweiz gehören die Lebensmittelpreise, die sehr viel höher sind als im benachbarten Ausland. Die Bestrebungen für ein umfassendes Agrarfreihandelsabkommen mit der EU sind deshalb dezidiert voranzutreiben.

- Ausdehnung des Cassis-de-Dijon-Prinzips: Verbrauchsgüter und Lebensmittel, welche in der EU zugelassen sind, sollen konsequent und ohne weiteren Aufwand in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Das kann erreicht werden, wenn die Schweiz auf Sondervorschriften und technische Handelshemmnisse verzichtet und das Cassis-de-Dijon-Prinzip ausweitet.

## **V. Fazit**

Die Frankenstärke lässt sich nicht mit direkten fiskalischen oder monetären Eingriffen lösen. Sie erwächst einerseits aus der Stärke der Schweizer Wirtschaft und andererseits aus der Schwäche der wichtigsten Handelspartner. Deshalb ist sie mit einem konsequenten Programm der Effizienzsteigerung und Liberalisierung zu kontern, damit Unternehmen möglichst gute Rahmenbedingungen haben, unter denen sie wirtschaften können. Es ist darüber hinaus notwendig, dass die Wettbewerbsbehörden (WEKO und Preisüberwacher) dezidiert dafür sorgen, dass sich der Markt frei entfalten kann und dass Währungsgewinne weitergegeben werden können.

Am wichtigsten ist es jedoch, dass die Schweiz den Pfad einer soliden, nicht auf Defiziten ausgerichteten Fiskalpolitik verfolgt und sich weiterhin der Währungs- und Preisstabilität verpflichtet.

Bern, 10. August 2011

## **Dossierverantwortlicher**

Henrique Schneider, Ressortleiter  
Telefon 031 320 14 38, E-Mail [h.schneider@sgv-usam.ch](mailto:h.schneider@sgv-usam.ch)

## Anhang: Beispiele für absurde Regulierungen bzw. ungünstige Situationen

### Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsrecht

Unternehmen berichten von einer gewissen Rechtsunsicherheit bei anstehenden Kontrollen – sie fühlen sich einer unbestimmten Willkür ausgesetzt. Obschon Sicherheit für die Unternehmen zentral ist, sind die Regelungen zu umfangreich und Unternehmensleitungen wissen oft nicht, welche Massnahmen sie umsetzen müssen und welche für ihren Betrieb irrelevant sind. Insbesondere KMU sind davon betroffen, weil sie nicht über die personellen Ressourcen verfügen, von der die Verordnungsgrundlagen ausgehen.

Beispiel: Ein Metallveredelungsunternehmen in der Ostschweiz hat circa 130 Angestellten an zwei Standorten und folgende Aufwendungen (umgerechnet in Arbeitswochen eines Vollzeitangestellten): Sicherheitsverantwortlicher 2 Wochen; Schulungen und Ausbildung 5 Wochen; bauliche Anpassungen und Ersatzmassnahmen 3 Wochen; Meldungen und Statistiken 12 Wochen, Einholen Sonderbewilligungen 4 Wochen; total etwa 26 Arbeitswochen. Trotzdem hat der Betrieb immer wieder Beanstandungen seitens des Arbeitsinspektorats: einmal wegen einer in der Garderobe liegenden gelassener Zeitung und einmal wegen einer Pinnwand im Lager (Magnettafeln sollen sicherer sein).

Daraus abgeleitete Forderungen:

- Vereinfachung der Verordnung über Unfallverhütung und ihres Vollzuges (Kriterien der Angemessenheit und der Realisierbarkeit sind weiter auszulegen als bisher).
- Umkehr in der Anwendung der verschiedenen Richtlinien (brennbare Flüssigkeiten, Waldarbeiten, Säuren und Laugen, etc.): Betriebe, welche bisher keine Unfälle hatten, können davon ausgehen, dass ihre Massnahmen wirksam sind.
- Lockerung der Informationspflichten bezüglich Arbeitssicherheit in den Unternehmen. Umkehr des Prinzips: Unternehmen können davon ausgehen, dass Mitarbeiter untereinander sich bezüglich der Arbeitssicherheit informieren.
- Automatisierung der Meldung über Arbeitszeiten gem. ARGV1.
- Befristete Aufhebung der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit.
- Verzicht auf Sonderregelungen für die Entlohnung der Grenzgänger.
- Vereinfachung der „Schnupperlehre“ (Verzicht auf NBU-Versicherung).

### Bereich Lebensmittelhygiene

Auch im Bereich Lebensmittelhygiene klagen die Unternehmen über Rechtsunsicherheit, sie sprechen sogar über ein Damoklesschwert. Die sehr umfangreichen Regulierungen sorgen einerseits für Verwirrung und andererseits ist den meisten Unternehmen unklar, wann die gesetzlichen Vorschriften durch das Selbstkontrollkonzept und durch die Dokumentation erfüllt sind und wann nicht. Die Unternehmen fühlen sich auch dem Wohlwollen der regionalen oder kantonalen Kontrolleure ausgesetzt und fürchten um das schlimmste Ergebnis einer Kontrolle, die Betriebsschliessung.

Durch die zunehmende Integration europäischer Rechtssetzung haben die Rechtsformulierungen an Komplexität zugenommen. Auch die Übernahme von Anglizismen wird als problematisch empfunden (Beispiel: HACCP: Hazard Analysis Critical Control Points). Da die meisten KMU keine Rechtsexperten haben und meist mit den gewerblichen Anwälten zu tun haben, müssen sie sich diese Zusatzkenntnisse über das EU-Recht teuer fremd einkaufen.

Alle Branchen, welche mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, müssen mindestens folgenden Vorschriften genügen:

- Deklaration Alkoholgehalt der Spirituosen in Volumenprozenten.
- Deklaration von hormonbehandeltem Fleisch oder Fleisch, das mit anderen antimikrobiellen Stoffen behandelt wurde.
- Deklaration Produktionsland des Fleisches.
- Deklaration genveränderter Produkte.
- Deklaration bestrahlter Lebensmittel.
- Deklaration von Konsumeiern aus Käfighaltung.
- Deklarationsbestimmungen sind speziell problematisch, weil sie zwingende Schriftlichkeit vorsehen; daneben handelt es sich häufig um Angaben, die beim Produkt selber nicht kontrollierbar sind.

Beispiel: Ein Restaurant ist unter anderem dafür bekannt, alle Saucen selber mit natürlichen Mitteln zuzubereiten. Da aber die Mayonnaise in der Lebensmittelkontrolle als potentiell gesundheitsgefährdend eingestuft wurde, weil sie frisch (!) zubereitet wird, entschied sich der Wirt, Fertigmayonnaise einzukaufen, da sie der entsprechenden Verordnung genügt. Die Fertigmayonnaise ist teurer als die Selbstgemachte. Auch der Kundenstamm reklamiert nun, weil nicht alle Saucen „frisch“ zubereitet werden.

Beispiel: Gemäss Vorschriften für Kühllhaltung der Lebensmittel (z.B. Patisserie) muss eine Kühllagertemperatur von etwa 5-10 Grad eingehalten werden. Das führt sowohl zu einem völlig übermässigen Energieverbrauch sowie dazu, dass die Produkte bei dieser Temperatur kaum mehr „genossen“ werden können.

Daraus abgeleitete Forderungen

- Flexibilisierung der Auskunftspflicht gemäss Art. 23a LMG: Unternehmen dürfen den Zeitpunkt und die Art und Weise festlegen, wie sie den Behörden Informationen erteilen.
- Lebensmittel- und Hygienekontrollen dürfen nur nach Vorankündigung und mit Rücksicht auf die Terminwünsche des zu kontrollierenden Betriebes stattfinden.
- Unternehmen, die mit dem Selbstkontrollkonzept arbeiten, müssen keine weiteren Schritte einleiten; bedürfen die Behörden einer Auskunft, erhalten sie Zugang zum Selbstkontrollkonzept.
- Aufhebung der Pflicht, alle Stoffe, die in der Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt werden (können), rückverfolgen zu müssen; Beschränkung auf Hauptinhalte.
- Aufhebung der Pflicht, Auskunft über alle Abnehmer von Lebensmitteln zu geben.
- Verzicht auf verschiedene Deklarationspflichten.

## **Bereich Chemikalienrecht: Branchenbeispiel Textilwirtschaft**

In der Schweiz müssen Alltagstextilien sicherer als Feuerwehrjacken und sauberer als das Trinkwasser sein:

In der Schweiz regelt die Brennbarkeitsverordnung (BrbV) vom 26. Juni 1995 die zulässigen Brennbarkeitswerte für Textilien. Massgebend ist in erster Linie die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit wenn Textilien angezündet werden. Diese Geschwindigkeit darf bei Kleidungsstücken (inkl. Fasnachtskleidern) 90mm je Sekunde, bei Vorhängen und Gardinen 60 mm je Sekunde nicht überschreiten. Bei Arbeitskleidern darf sich die Flamme überhaupt nicht ausbreiten. Das Ausland kennt für den privaten Gebrauch von Textilien nicht einmal annähernd ähnliche strenge Vorschriften, abgesehen von gewissen speziellen Vorschriften betreffend Textilien für Babies und Kleinkinder und für Nachtwäsche. Wenn in der Schweiz ein Unternehmen mit textilen Produkten handelt oder sie herstellt, muss es mindestens folgenden chemierechtlichen Regelungen genügen:

### *Verordnung über Gebrauchsgegenstände (GebraV) SR 817.04*

Art. 24 Allgemeine Anforderungen: Textile Materialien und andere Gegenstände, die bestimmungsgemäss mit der Haut, den Haaren oder den Schleimhäuten des Mundes oder der äusseren Genitalregionen in Berührung kommen (Kleidungsstücke, Schmuck, Perücken, Zahnbürsten, Zahnstocher, Zahnseide, Bestecke, Windeln usw.), dürfen Stoffe nicht in Mengen abgeben, welche die Gesundheit gefährden.

Art. 25 Nickelhaltige Gegenstände: Nickelhaltige Gegenstände, die bestimmungsgemäss während längerer Zeit intensiv mit der Haut in Kontakt kommen (z. B. Fingerringe, Ohringe, Gürtelschnallen, Nieten bei Hosen oder Brillengestelle) dürfen nicht mehr als 0,5 µg Nickel pro cm<sup>2</sup> und Woche abgeben (Grenzwert). Sind solche Gegenstände mit einem Überzug versehen, so muss dieser so beschaffen sein, dass der Grenzwert bei normalem Gebrauch des Gegenstandes während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren nicht überschritten wird (Grenzwert). → Diese Werte orientieren sich an das Trinkwasser...

Art. 26 Textile Materialien: Textile Materialien sind: - textile Gegenstände, die nach ihrer Bestimmung direkt oder indirekt am Körper getragen werden, wie Kleidungsstücke, Perücken, Fasnachtskleider usw.; - textile Gegenstände, die zur Ausstattung und Auskleidung von Räumen bestimmt sind (Bettwäsche, Tischtücher, Möbelstoffe, Teppiche, Vorhänge, Gardinen usw.).

### *Verordnung über verbotene giftige Stoffe (GVV) SR 813.39*

Die Verwendung von Arsen, Blei und Quecksilber und seinen Verbindungen ist verboten für die Behandlung von Textilmaterialien für Bekleidungsgegenstände.

### *Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) SR 814.013*

Die Verordnung soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen schützen. Die Verordnung regelt die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und den Umgang mit Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen, welche die Umwelt oder mittelbar über die Umwelt den Menschen gefährden können.

### *Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) SR 814.018*

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) sind organische Verbindungen mit einem Dampfdruck von mindestens 0,1 mbar bei 20° C oder mit einem Siedepunkt von höchstens 240° C bei 1013,25 mbar.

### *Luftreinhalte-Verordnung (LRV) SR 814.318.142.1*

Die Verordnung soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen schützen. Sie regelt die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei Anlagen, welche die Luft verunreinigen; die Abfallverbrennung im Freien; die Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe; die höchstzulässige Belastung der Luft (Immissionsgrenzwerte) und das Vorgehen für den Fall, dass die Immissionen übermässig sind.

### *Technische Verordnung über Abfälle (TVA) SR 814.600*

Die Verordnung soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Gewässer, den Boden und die Luft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen, die durch Abfälle erzeugt werden.

### *Verordnung über Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) SR 814.610*

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Sonderabfällen. Sie regelt die Abgabe, den Transport, die Entgegennahme und die Annahme von Sonderabfällen, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

### *Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten SR 832.30*

Der Arbeitgeber muss zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb sonst geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

## **Bereich Export und Zoll**

Das Zollverfahren ist tatsächlich in den letzten Jahren vereinfacht worden. Der Zoll hat das neue, elektronische Ausfuhrverfahren e-dec Export entwickelt. Die bisherigen Verfahren werden schrittweise abgelöst. Das altbekannte Formular 11.030 kann ab 2011 nicht mehr verwendet werden. Trotzdem bleiben etliche strukturelle Probleme.

Zum Beispiel: Aufgrund der Anschläge auf das World Trade Center in New York haben die USA und im Gefolge viele weitere Länder die Sicherheitsvorschriften massiv verschärft. Ab 1. Januar 2011 tritt im Verkehr mit Drittstaaten die Voranmeldepflicht (sog. 24-Stunden-Regel) in Kraft. Mit der EU hat die Schweiz einen Vertrag ausgehandelt, bei dem die Sicherheitsmassnahmen gegenseitig anerkannt werden. Waren von Firmen, welche entsprechend zertifiziert sind, geniessen vereinfachte Zollabfertigung; diese Unternehmen heissen Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) und müssen ein „Assessment“ durchmachen. Die einzelnen Verfahren, die sie durchgehen müssen, sind allerdings noch unklar.

Zweites Beispiel: Eine Schneiderpuppe ist im Zoll-TARES-System unter der Tarifnummer 9618 zu finden. Doch es ist wichtig, zu wissen, ob die Puppe „in Verbindung mit Seide oder Abfällen von Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder mit Menschenhaaren“ steht. In diesem Fall beträgt der Normalansatz der Verzollung CHF 103 (plus 8% Mehrwertsteuer und 20% Tara-Gewichtszuschlag). Ist aber die Puppe in der Kategorie „andere“, dann beträgt der Normalsatz CHF 38. TARES weist in beiden Fällen noch darauf hin, die Abfallvorschriften seien zu beachten.

#### Daraus abgeleitete Forderungen

- Umkehr in der Zertifizierung von Unternehmen: grundsätzlich soll jedes Unternehmen als ein AEO behandelt werden.
- Radikale Vereinfachung des Tarifnummernsystems.
- Einführung eines einzigen Normal-Satzes im Export und im Import.
- Abschaffung bzw. Ausser-Kraft-Setzung des Tara-Zuschlags.
- Vollelektronische Abrechnungs- und Anmeldeverfahren (one-Click-System).

#### **Verschiedene Branchen: Weitere Ansätze**

- Befreiung der Unternehmen von der statistischen Auskunftspflicht.
- Im Bereich Mobilität: Verbilligung der Ausnahmegewilligungen für Nacht- und Sonntagsfahrverbot, Aufhebung der Gebühren für die Pflichtweiterbildung der Chauffeure und auch eine Entlastung der 28 Tonnen Fahrzeuge von der Schwerverkehrsabgabe, kostenlose Erneuerung der Unternehmerlizenz für Güter- und Personentransportunternehmen und kostenloser Bezug der Fahrerkarten für Chauffeure.
- Wiedereinführung der Branchenvereinbarung in Sachen Energieeffizienz.
- Verzicht auf im EAlKG geplantes Weitergabeverbot in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufspunktes von Spirituosen an Jugendliche, die notwendige Altersbestimmungen nicht erfüllen.
- Wenn die Schweiz EU Recht übernimmt, müssen die Schweizer Regelungen automatisch sistiert werden.